

Zweitens, eine klare Mehrheit der Volksschullehrerschaft sorgte sich aus pädagogischer Überzeugung über den zu frühen Beginn des französischen Sprachunterrichts, den Umfang und seine Pflicht auch für schwächer begabte Schüler. Gleichzeitig bezweifelten sie eine echte Effizienz des Fremdsprachenunterrichts an Volksschulen.

Die ungehemmte Protektion des Französischen, und damit wäre der dritte Punkt genannt, ließ die Lehrerschaft eine bedrängte Stellung der muttersprachlichen Bildung befürchten, eine tiefe Besorgnis, die nicht zuletzt durch die Angst vor einer möglichen kulturellen Entfremdung gestärkt wurde.

Zu nennen wäre schließlich viertens die zwiespältige sprachpolitische Haltung Frankreichs im Elsaß einerseits und im Saarland andererseits. Sie ließ jeden Versuch, im Namen der Völkerverständigung Sprachbarrieren abzubauen zu wollen, unglaublich erscheinen, weil der sprachpolitische Egoismus Frankreichs kein Vertrauen für ein solches Aufeinanderzugehen aufkommen ließ.

Der Streit um den französischen Sprachunterricht zeigt einmal mehr, wie verwickelt die Situation an der Saar in den Jahren von 1945 bis 1955 im allgemeinen und die bildungspolitische Lage im besonderen gewesen ist. Erzieherischer Fortschrittswille und kulturpolitische Stabilität und Kontinuität, europäische Begeisterung und nationaler Argwohn, idealistisch gesuchte Völkerverständigung und mißtrauisch befürchtete Verfremdung, regionalistischer Gestaltungswille und nationalstaatliche Spekulation, ja, man könnte schließlich noch hinzufügen, Vergangenheit und Zukunft lagen hier oft beieinander und liefern ein diffiziles und zum Teil auch diffuses Erscheinungsbild, das im bildungspolitischen Bereich auf der einen Seite sehr deutlich die Erfahrungen einer Grenzbevölkerung in ihrem kurvenreichen Gang zur industriellen Gesellschaft im Zeichen nationalstaatlicher Rivalitäten aufzeigt, auf der anderen Seite aber auch den ehrlichen Willen, den europäischen Weg im Rahmen supranationaler Ordnungseinheiten durch Bildung zu ebnen. Die freie Selbstbestimmung als Saarländer und Europäer wäre sicherlich ein Weg gewesen, der aus diesem Irrgarten des Wollens und Fürchtens herausgeführt hätte. Doch die Anwälte eines solchen Kurses waren auch diejenigen, die die schwere Hypothek einer immer schärfer kritisierten separatistischen Politik zu verantworten hatten. Gegen dieses *fait accompli* war eine legale Opposition bekanntlich nicht zugelassen. Die zwangsläufige Folge dieses Verbots der freien Selbstbestimmung, das von Hoffmann und seinen Freunden zur Sicherung der heißersehnten selbständigen staatlichen Existenz als selbstverständlich, von einer zunehmenden Zahl von Saarländern jedoch als Ausdruck einer unerlaubten und unglaublichen Politik gewertet wurde, waren Einschränkungen der persönlichen Freiheiten, Parteienverbote und Gesinnungskontrolle⁵⁵. Auch die Schule blieb von diesen Vorgängen nicht verschont, womit ein weiterer wunder Punkt angesprochen ist, der zur wachsenden Entfremdung zwischen Administration und Lehrerschaft in den Jahren 1951 bis 1955 beigetragen hat.

⁵⁵ Vgl. hierzu im einzelnen R. H. Schmidt, Bd. 2, S. 250–480, J. Freymond, S. 64–156, H. Schneider, *passim*, insbesondere aber S. 265–365. Verwiesen sei auch auf die Rechtfertigung J. Hoffmanns, Ziel, S. 268 ff.